

530/46

## Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (148 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle abgeändert wird (3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle).

Die §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes behandeln jene Fälle, in denen Personen, welche gegenwärtig nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Im § 3 ist vorgesehen, daß diese Erklärung binnen 12 Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft, beziehungsweise dem Magistrat der Stadt Wien abzugeben ist. Diese Frist läuft nun mit 14. Juli 1946 ab.

Ferner können nach § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes Anträge auf Widerruf der seinerzeitigen aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bei jener Behörde, welche den eingetretenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aus-

gesprochen hat, gestellt werden. Die Frist für die Einbringung solcher Anträge läuft ebenfalls mit 14. Juli 1946 ab.

Durch die vorliegende Novelle, die vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 12. Juli 1946 in Verhandlung gezogen wurde, sollen diese Fristen verlängert werden, und zwar im ersten Falle bis 31. Dezember 1946, im zweiten Falle bis 30. Juni 1947.

Die zwei Hauptgründe für die Verlängerung sind nach den „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage, daß einerseits die Bewohner der westlichen Bundesländer mit Rücksicht auf das dortige spätere Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsrechtes durch eine starke Kürzung der Frist benachteiligt wären und daß andererseits noch mit Heimkehrern zu rechnen ist, die in den Jahren 1934 bis 1938 ausgebürgert wurden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen.

Es wird somit dem Hohen Hause der Antrag unterbreitet, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle (148 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Wien, am 12. Juli 1946.

Horn,  
Berichtersteller.

Seliart,  
Obmann.